



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 31. Dezember 1968

Teil II Nr. 134

Tag	Inhalt	Seite
18.12. 68	Dritte Verordnung über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften.....	1081
20.12. 68	Ei ste Durchführungsbestimmung zur Dritten Verordnung über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften	1082
•0.12.68	Vierte Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung	1083
28.11. 68	Anordnung über die Systemregelung im Rahmen der Planung und Wirtschaftsführung in den volkseigenen Betrieben der Forstwirtschaft	1083
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	1084

Dritte Verordnung* über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften vom 18. Dezember 1968

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für
- die dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften unterstellte Zentrale Konsum-Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln (nachstehend als Zentrale Konsum-Wirtschaftsvereinigung bezeichnet) sowie die ihr direkt unterstellten Betriebe
 - die Konsum-Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse und Speisekartoffeln der Bezirke (nachstehend als Konsum-Wirtschaftsvereinigungen der Bezirke bezeichnet) sowie die ihnen unterstellten juristisch selbständigen Kombinate und Betriebe.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Konsum-Wirtschaftsvereinigungen, Kombinate und Betriebe finden die Bestimmungen der (Ersten) Verordnung vom 24. März 1960 über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften (GBl. I S. 331) und der Zweiten Verordnung vom 31. März 1966 über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften (GBl. II S. 291) keine Anwendung.

I

§2 Fondssteuer

- Die Zentrale Konsum-Wirtschaftsvereinigung, die Konsum-Wirtschaftsvereinigungen der Bezirke sowie die ihnen unterstellten Kombinate und Betriebe entrichten Fondssteuer. Die Fondssteuer beträgt 3 % der Grund- und Umlaufmittelfonds.
- Die Fondssteuer ist quartalsweise auf die tatsächlichen Durchschnittsbestände an Grund- und Umlaufmitteln zu berechnen.
- Die Fondssteuer ist unabhängig vom erzielten Betriebsergebnis (Bruttogewinn) zu entrichten.
- Die Zentrale Konsum-Wirtschaftsvereinigung hat die zu entrichtende Fondssteuer in monatlichen Ab-

* 2. VO vom 31. März 1966 (GBl. II Nr. 45 S. 291)

Schlagzahlungen zusammengefaßt für alle Konsum-Wirtschaftsvereinigungen, Kombinate und Betriebe abzuführen.

§3 Nettogewinnsteuer

(1) Der Nettogewinn der Zentralen Konsum-Wirtschaftsvereinigung unterliegt der Nettogewinnsteuer. Der Minister der Finanzen legt den Steuersatz in Abstimmung mit dem Minister für Handel und Versorgung und dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften fest.

(2) Nettogewinn ist das nach dem Rechnungswesen ausgewiesene Betriebsergebnis (Bruttogewinn) der Konsum-Wirtschaftsvereinigung, in dem das Betriebsergebnis aller unterstellten Konsum-Wirtschaftsvereinigungen, Kombinate und Betriebe zusammengefaßt ist, abzüglich der geschuldeten Fondssteuer.

(3) Das Rechnungswesen der Konsum-Wirtschaftsvereinigung ist nach den vom Verband Deutscher Konsumgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien zu gestalten. Regelungen mit Auswirkungen auf die Besteuerung der Konsum-Wirtschaftsvereinigung bedürfen der Zustimmung des Ministers der Finanzen.

(4) Der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften, die Zentrale Konsum-Wirtschaftsvereinigung und die Konsum-Wirtschaftsvereinigungen der Bezirke sind berechtigt, zur Deckung ihrer Kosten eine Verwaltungskostenumlage zu erheben, deren Höhe vom Minister der Finanzen zu bestätigen ist.

(5) Die Zentrale Konsum-Wirtschaftsvereinigung legt gegenüber den Konsum-Wirtschaftsvereinigungen der Bezirke sowie den Kombinat und Betrieben in eigener Verantwortung differenzierte Gewinnabführungen fest.

(6) Auf die Nettogewinnsteuer sind monatliche Abschlagzahlungen zu leisten.

§4

Der Minister der Finanzen -ist berechtigt, den Prozentsatz der Fondssteuer und der Nettogewinnsteuer in Abstimmung mit dem Minister für Handel und Versorgung sowie dem Präsidenten des Verbandes Deutscher